

Ghostwriting eines Prüfungsentwurfes

Beitrag von „Ratatouille“ vom 25. Juni 2018 20:15

Noch hat sie nichts Verbotenes getan. Erst wenn sie den unveränderten Text mit unterschriebener eidestattlicher Erklärung abgegeben hat, hat sie sich a) strafbar und b) dienstrechtlich belangbar gemacht (sofern das Studienseminar eine verlangt und auch verlangen darf). Einen Ghostwriter zu beschäftigen, ist nicht an sich strafbar, nur darf man den Text nicht in einer akademischen Prüfung als eigenen ausgeben. Wo da die Grenze genau verläuft, hm, schwierig. Vielleicht liest sie ja hier mit und testet es aus? Oder sie hat das Glück, rechtzeitig so krank zu werden, dass sie nicht antreten kann.



<http://www.juraexamen.info/rechtliche-fra...en-ghostwriting>